KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

REGIERUNGSRATSBESCHLUSS NR. 2026-001162

Spitalliste 2024 Rehabilitation des Kantons Aargau; Verlängerung der Leistungsaufträge bis 31. Dezember 2029; Verlängerung der Frist der Leistungsaufträge mit auflösender Bedingung auf drei Jahre; Inkraftsetzung; Publikation; Auftrag an Departement Gesundheit und Soziales

---

Sitzung vom 16. September 2026 Versand: 21. September 2026

Sachverhalt

A.

Am 13. September 2023 setzte der Regierungsrat die Spitalliste 2024 Rehabilitation fest und erteilte zugleich die darin enthaltenen Leistungsaufträge mit Geltung ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027 an die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer. Er beschloss zudem Auflagen, Bedingungen und Anforderungen pro Leistungsgruppe (Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 2023-001104 vom 13. September 2023).

B.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2023 hat die Privatklinik im Park Bad Schinznach AG Beschwerde gegen die Spitalliste 2024 Rehabilitation beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Der Schriftenwechsel in diesem Verfahren ist abgeschlossen und ein Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts steht noch aus.

C.

Am 12. November 2025 entband der Regierungsrat die Reha Rheinfelden auf deren Antrag vom Leistungsauftrag SOM Rehabilitation somatoformer Störungen und chronischer Schmerzen ab 1. Januar 2026 (RRB Nr. 2025-001303 vom 12. November 2025). Zudem korrigierte er das Bemessungsjahr für die zur Beurteilung der Erfüllung der Bedingung bei den mit auflösender Bedingung erteilten Leistungsaufträgen im Anhang 2 der Spitalliste 2024 Rehabilitation.

D.

Anlässlich des Jahresgesprächs der Sparte Rehabilitation des vaka – Gesundheitsverbands Aargau vom 26. Mai 2026 beantragten die Vertreter der Rehabilitationskliniken dem Vorsteher des Departement Gesundheit und Soziales die Verlängerung der Leistungsaufträge der Spitalliste 2026 Rehabilitation um zwei Jahre bis 31. Dezember 2029. Gleichzeitig solle die Frist für die Beurteilung der mit auflösender Bedingung erteilten Leistungsaufträge um ein Jahr verlängert werden, so dass das relevante Bemessungsjahr neu das Jahr 2026 sei.

Erwägungen

1. Einleitung

Die Spitalplanung soll eine bedarfsgerechte, qualitativ hochstehende Versorgung der Bevölkerung mit stationären Spitalleistungen unter wirtschaftlichem Einsatz der finanziellen Mittel sicherstellen. Insbesondere durch das Erteilen von präzise formulierten, passgenauen Leistungsaufträgen lassen sich auch mengenmässig kleine Versorgungslücken vermeiden.

2. Rechtliche Grundlagen

Für die rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Spitalliste 2024 Rehabilitation des Kantons Aargau wird auf den RRB Nr. 2023-001104 vom 13. September 2023 (Abschnitt 2) verwiesen.

3. Strategische Vorgaben und Zielsetzungen

Für die strategischen Vorgaben und Zielsetzung im Zusammenhang mit der Spitalliste 2024 Rehabilitation des Kantons Aargau wird auf den RRB Nr. 2023-001104 vom 13. September 2023 (Abschnitt 3.1) verwiesen.

4. Generelle Anforderungen

Für die generellen Anforderungen im Zusammenhang mit der Spitalliste 2024 Rehabilitation des Kantons Aargau wird auf den RRB Nr. 2023-001104 vom 13. September 2023 (Abschnitt 5) verwiesen.

5. Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung und des Benchmarkings

Für die Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung und des Benchmarkings im Zusammenhang mit der Spitalliste 2024 Rehabilitation des Kantons Aargau wird auf den RRB Nr. 2023-001104 vom 13. September 2023 (Abschnitt 6) verwiesen.

6. Beurteilung der Qualität

Für die Beurteilung der Qualität im Zusammenhang mit der Spitalliste 2024 Rehabilitation des Kantons Aargau wird auf den RRB Nr. 2023-001104 vom 13. September 2023 (Abschnitt 7) verwiesen.

7. Verlängerung der Leistungsaufträge der Spitalliste 2024 Rehabilitation

Um die Koordination mit den Nachbarkantonen zu verbessern, entwickeln die vier Nordwestschweizer Kantone Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn ihre gemeinsam erarbeitete Spitalplanungs-Leistungsgruppensystematik Rehabilitation Nordwestschweiz weiter. Der Prozess wird voraussichtlich nicht bis zum geplanten Termin abgeschlossen sein, sodass im Kanton Aargau das Bewerbungsverfahren für die Spitalliste 2028 Rehabilitation derzeit noch nicht eingeleitet werden kann. Die Leistungsaufträge der Spitalliste 2024 Rehabilitation werden deshalb um zwei Jahre bis am 31. Dezember 2029 verlängert (Leistungsaufträge gemäss RRB Nr. 2023-001104 vom 13. September 2023 und RRB Nr. 2025-001303 vom 12. November 2025).

Abschliessend kann so auch der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts im Verfahren C-5802/2023 abgewartet werden und die entsprechende Entscheidungsbegründung für das folgende Spitallistenbewerbungsverfahren berücksichtigt werden.

Entsprechend soll auch das Überprüfungsjahr der mit auflösender Bedingung erteilten Leistungsaufträge (Anhang 3 der Spitalliste 2024 Rehabilitation) um ein Jahr verschoben werden. Das für die Beurteilung relevante Datenjahr ist neu das Jahr 2026. Werden die jährlichen Mindestfallzahlen der mit auflösender Bedingung erteilten Leistungsaufträge nicht erreicht, laufen diese per 30. September 2027 aus.

8. Anhänge Spitalliste 2024 Rehabilitation

Die Anhänge 2 und 3 des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses (Beilagen zum RRB) stellen einen integrierenden Bestandteil der Spitalliste 2024 Rehabilitation Kantons Aargau dar und sind rechtsverbindlich. Es handelt sich um die jeweils unveränderten Ursprungsfassungen gemäss RRB Nr. 2023-001104 vom 13. September 2023 und RRB Nr. 2025-001303 vom 12. November 2025.

9. Kosten

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigung ausgerichtet, weil der Regierungsrat gestützt auf Art. 39 Abs. 1 lit. d und e des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10), Art. 53 KVG und § 7 Abs. 1 des Spitalgesetzes (SpiG) vom 25. Februar 2003 (SAR 331.200) sowie § 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Spitalliste (SpiliV) vom 6. März 2013 (SAR 331.215) erstinstanzlich entscheidet und im vorliegenden Sachbereich keine abweichenden Bestimmungen zum Kostenersatz bestehen (vgl. §§ 31 Abs. 1 und 32 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007 [SAR 271.200]).

10. Publikation

In Bezug auf die Publikation des vorliegenden Entscheids ist Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021) anwendbar (vgl. Art. 1 Abs. 3 VwVG). Ein Entscheid kann durch Veröffentlichung in einem amtlichen Blatt eröffnet werden, wenn in einer Sache zahlreiche Parteien beteiligt oder betroffen sein können oder sich diese ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen lassen (Art. 36 lit. c und d VwVG). Auch in Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach andere Spitäler sowie Krankenkassen nicht gegen die Erteilung von Leistungsaufträgen einer Spitalliste beschwerdelegitimiert sind, ist nicht auszuschliessen, dass gewisse – nicht ohne unverhältnismässigen Aufwand zu bestimmende – Dritte doch beschwerdelegitimiert sein könnten (vgl. KNEUBÜHLER, in: AUER/MÜLLER/SCHINDLER (HRSG.), Kommentar VwVG, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 36 N 10). Das Dispositiv des Entscheids sowie die Spitalliste 2024 Rehabilitation werden deshalb im Amtsblatt des Kantons Aargau publiziert, weil ansonsten nicht sichergestellt wäre, dass der vorliegende Beschluss für diese Dritte in formelle Rechtskraft erwächst (vgl. KNEUBÜHLER, a.a.O., Art. 36 N 5). Auch das kantonale Recht ordnet die Publikation der Spitallisten im Amtsblatt des Kantons Aargau an. Diese kann auf die Verteilung der Leistungsgruppen pro Spital beschränkt werden (§ 7 Abs. 5 SpiliV).

Beschluss

1.

Die Leistungsaufträge der Spitalliste 2024 Rehabilitation werden um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2029 verlängert (Leistungsaufträge gemäss Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 2023-001104 vom 13. September 2023 und RRB Nr. 2025-001303 vom 12. November 2025).

2.

Das Datenjahr für die Bemessung der Erfüllung der Leistungsaufträge mit auflösender Bedingung wird um ein Jahr verlängert, das neue Bemessungsjahr ist das Jahr 2026.

3.

Das Departement Gesundheit und Soziales (Abteilung Gesundheit) wird mit der Ausarbeitung der Bewerbungsunterlagen für die Spitalliste 2030 Rehabilitation sowie der Durchführung des entsprechenden Bewerbungsverfahrens beauftragt.

4.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

5.

Das Departement Gesundheit und Soziales (Abteilung Gesundheit) wird mit der Publikation der Spitalliste 2024 Rehabilitation des Kantons Aargau im Amtsblatt beauftragt.



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilagen
- Anhang 2: Spitalliste 2024 Rehabilitation des Kantons Aargau (ab 1. Januar 2026)
- Anhang 3: Befristete Leistungsaufträge

Verteiler I (inklusive Anhänge 2 und 3; A-Post Plus)
- aarReha Schinznach, Badstrasse 55, 5116 Schinznach-Bad
- Klinik Barmelweid AG, 5017 Barmelweid
- Privatklinik im Park Bad Schinznach AG, Badstrasse 50, 5116 Schinznach-Bad
- Reha Rheinfelden, Salinenstrasse 98, 4310 Rheinfelden
- Rehab Basel AG, Im Burgfelderhof 40, 4055 Basel
- Rehaklinik Bellikon, Mutschellenstrasse 2, 5454 Bellikon
- Salina Medizin AG, Roberstenstrasse 31, 4310 Rheinfelden
- Schweizer Paraplegiker-Zentrum Nottwil AG, Guido A. Zäch-Strasse 1, 6207 Nottwil
- Universitäts-Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung, Steinwiesstrasse 75, 8032 Zürich
- Universitätsklinik Balgrist, Forchstrasse 340, 8008 Zürich
- Zurzach Care AG, Quellenstrasse 34, 5330 Bad Zurzach

Verteiler II (inklusive Anhänge 2 und 3)
- Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 684, 3000 Bern 7
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal
- Gesundheitsdepartement Kanton Basel-Stadt, Malzgasse 30, 4052 Basel
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion Kanton Bern, Rathausgasse 1, 3011 Bern
- Gesundheits- und Sozialdepartement Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- Departement des Innern Kanton Solothurn, Ambassadorenhof, 4509 Solothurn

- Gesundheitsdirektion Kanton Zug, Neugasse 2, Postfach 455, 6301 Zug
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, Stampfenbachstrasse 30, Postfach, 8090 Zürich
- prio.suisse, Waisenhausplatz 25, 3011 Bern
- vaka – Gesundheitsverband Aargau, Laurenzenvorstadt 11, 5000 Aarau
- Departement Gesundheit und Soziales
- Abteilung Gesundheit DGS
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Abteilung Finanzen DFR
- Rechtsdienst des Regierungsrats

Rechtsmittelbelehrung

1.
Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 53 des KVG vom 18. März 1994 innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.

2.
Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die Ausfertigung des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

3.
Der begründete Entscheid liegt während der Rechtsmittelfrist bei der Abteilung Gesundheit, Departement Gesundheit und Soziales, Bachstrasse 15, 5001 Aarau, zur Einsicht auf.